

Erlass des BMBWF GZ 2021-0.862.566 vom 9. Dezember 2021

## Maßnahmen für den Schulbetrieb von 13. Dezember 2021 bis 14. Jänner 2022

In ganz Österreich findet weiterhin Unterricht nach den Regelungen **der Risikostufe 3 sowie der Sicherheitsphase (wie ab dem 22. November 2021) statt.**

Ergänzungen zu dem mit BMBWF GZ 2021-0.811.491 ergangenen Erlass sind grau unterlegt:

### Grundsätzliches

- Der Schulbetrieb, der Unterricht und, falls am Standort gegeben, die Betreuung finden normal auf Basis der jeweiligen Stundenpläne in Präsenz statt.
- **Schulen sind ein kontrollierter Ort.** D.h. das bestehende engmaschige Testsystem bleibt aufrecht. Schüler/innen, die am Präsenzunterricht teilnehmen, und Pädagog/inn/e/n sind dazu verpflichtet, die Tests zu absolvieren.
- Treten in einer Klasse zwei PCR-bestätigte Corona-Fälle innerhalb von drei Tagen<sup>1</sup> auf, wird die Klasse durch eine Verordnung der Bildungsdirektion in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde zeitlich befristet (fünf Kalendertage) auf **Distance Learning** umgestellt. Die Schüler/innen der betroffenen Klasse erhalten in dieser Phase von der Schule drei Antigen-Schnelltests. Dies dient der Kontrolle und einer sicheren Rückkehr in den Präsenzunterricht nach Ende des Distance Learnings.
- **Schüler/innen**, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen möchten, **haben die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht.** Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Eine Meldung an die Schulen (entweder Schulleitung, Klassenvorstand oder Klassenlehrer/in) ist ausreichend.
- Das Fernbleiben kann tageweise erfolgen, ein stundenweises Fernbleiben ist nicht möglich. Jede Schülerin und jeder Schüler, der in die Schule kommen will, kann unter Einhaltung der Hygiene- und Testvorgaben am Unterricht teilnehmen.
- **Für die Weihnachtsferien erhalten Schülerinnen und Schüler drei Antigentests**, um sich während der Ferien, **aber jedenfalls vor der Rückkehr in die Schule, testen zu können.** Schulleitungen bzw. Lehrpersonen werden ersucht, **Erziehungsberechtigte und Schüler/innen um die Durchführung eines Tests im Jänner einen Tag vor der Rückkehr in die Schule zu bitten**, damit ein möglichst sicherer Schulstart nach den Ferien möglich ist.

---

<sup>1</sup> im Falle des Bundeslandes Salzburg fünf Tage

- **Der 7. Jänner 2022 wird bundesweit für schulfrei erklärt.** Der **Schulbetrieb** beginnt somit **am Montag, den 10. Jänner 2022** mit einer Sicherheitsphase.

## Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

### Mund-Nasen-Schutz

- Für Schüler/innen gilt im gesamten Schulgebäude (d.h. auch in den Klassen- und Gruppenräumen):
  - in der Primarstufe und Sekundarstufe I: zumindest MNS-Pflicht
  - in der Sekundarstufe II: FFP2-Masken-Pflicht
- Entsprechende Maskenpausen sind einzuplanen.
- Für Lehr- und Verwaltungspersonal gilt im gesamten Schulgebäude (d.h. auch in den Klassen- und Gruppenräumen) FFP2-Maskenpflicht.

### Testungen

- Alle **Schüler/innen**, die sich im Schulgebäude aufhalten, **testen dreimal pro Woche, davon mindestens einmal mit PCR-Test.**
- Darüber hinaus hat die Schulleitung in allen Klassen, in denen ein Schüler bzw. eine Schülerin mittels PCR-Test positiv getestet wird, sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler der Klasse an den auf die Feststellung folgenden fünf Schultagen zusätzlich einen von der Schule zur Verfügung gestellten Antigentest durchführen.
- Ungeimpftes **Lehr- und Verwaltungspersonal** bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben und sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen verpflichtenden Testnachweis zu erbringen, wobei mindestens zweimal pro Woche das Attest eines intern oder extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen ist. Das gilt auch für Internatspersonal.

### Information zu Impfungen

- Standortbezogen soll an den Schulen die Informations- und Aufklärungsarbeit zu den bestehenden Möglichkeiten der Impfung für Kinder und Jugendliche forciert werden. Schulleitungen werden ersucht, sich dazu mit den jeweiligen Schulärzten abzustimmen und geeignete Informationsformate zu organisieren.
- Schulärzte werden gebeten, allen Schüler/inne/n bzw. Eltern und Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeiten Informations- und Orientierungsgespräche anzubieten. Für Informations- und Orientierungsgespräche bzw. für die Aufklärungsarbeit am Schulstandort stehen die Materialien des BMSGPK und des BMBWF zur Verfügung.
- Das Fernbleiben vom Unterricht für die Wahrnehmung eines COVID-19-Impftermins ist gestattet.

## Pädagogik und Schulorganisation

- Auf Grund der besonderen Belastung der Schüler/innen in den letzten Wochen wird empfohlen, die Vermittlung von Unterrichtsinhalten auch weiterhin den Gegebenheiten anzupassen.
- Es wird empfohlen, Schüler/innen in Abschlussklassen zum Präsenzunterricht besonders zu motivieren.
- **Jene Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht oder am ortsungebundenen Unterricht teilnehmen und gerechtfertigt abwesend sind**, sind auch weiterhin mit Lern- und Übungspaketen auszustatten. Die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte sind für die Erarbeitung der Lern- und Übungspakete selbst verantwortlich.
- Leistungsfeststellungen (z.B. Schularbeiten oder Tests) können, der Situation am Standort angepasst, stattfinden.
- **Schüler/innen in Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportförderungsgesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training und für die Durchführung von Trainingslehrgängen im In- und Ausland, die nicht Teil der schulischen Ausbildung sind, kommen zur Anwendung. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKÖS sind für das Training und für die Durchführung von Trainingslehrgängen im In- und Ausland an Leistungssportschulen einzuhalten.
- **Externe Kooperationen** können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen der Sicherheitsphase (für Externe gilt: 3-G-Nachweis, FFP2-Maske) in folgenden Bereichen stattfinden:
  - Maßnahmen zur Lernunterstützung oder der psychosozialen Unterstützung<sup>2</sup>
  - in Schulen für Leistungssport
  - im Bereich der Bildungs- und Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler abschließender Klassen.
- Allfällige mit dem häuslichen Unterricht im Zusammenhang stehende **Reflexionsgespräche**, die bereits vor dem 17. Jänner 2022 anberaumt sind, sind nur in digitaler Form möglich.
- **Elternsprechtage und Tage der offenen Tür** sind nur in digitaler Form möglich.

---

<sup>2</sup> Weiterhin Zugang zur Schule haben Freizeitpädagog/inn/en, psychosoziales und unterstützendes Personal (wie z.B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Berufsausbildungsassistenz, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport, Sprachassistent/inn/en) sowie Lehrbeauftragte und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

**Alle weiteren Regelungen sind dem Erlass „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 (3. Auflage)“, GZ 2021-0.796.507 zu entnehmen.**